

HTU

HOCHSCHÜLERSCHAFT
TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

SEKRETARIAT

1040 Wien

Wiedner Hauptstr. 8-10

Tel. 58801/5886,5887

An die

Parlamentsdirektion
Parlament

1010 Wien

Betrifft: GESETZENTWURF
ZL: GE/9/90Datum: 30. MAI 1990
31. Mai 1990Verteilt: Fraktionen

Wien

Betrifft: Stellungnahme zur Regierungsvorlage des Bundesgesetzes
über technische Studienrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahmen der Hochschülerschaften an den Technischen Universitäten Wien und Graz zur Regierungsvorlage des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen.

Da der Unterausschuß, der dieses Gesetz behandelt bereits am Dienstag, den 29.5.90 tagt, bitte ich Sie die beigelegten Exemplare so schnell wie möglich den Mitgliedern dieses Ausschusses zukommen zu lassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Karl Knöbl

Karl Knöbl

(Studienreformreferent der
Technischen Universität Wien)

Bankverbindung Z 686 030 503

An den

Unterausschuß "Technikgesetz"
des Wissenschaftsausschusses
des Parlaments

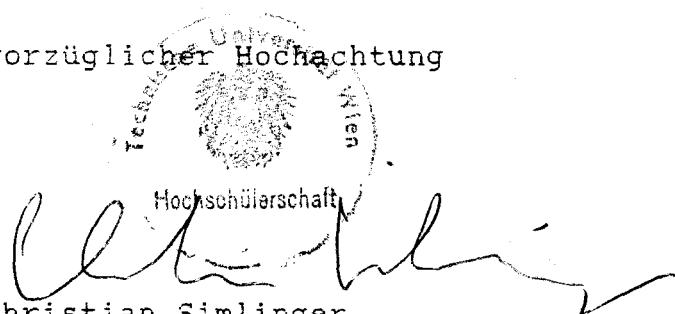
1010 Wien

Betrifft:

Stellungnahme der Hochschülerschaften an den
Technischen Universitäten Wien und Graz zur
Regierungsvorlage des Bundesgesetzes über technische
Studienrichtungen

Zusätzlich zu den bereits im Begutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen, erlauben sich die Hochschülerschaften der Technischen Universitäten Wien und Graz auch zur Regierungsvorlage des Bundesgesetzes über technische Studien Stellung zu nehmen. Es handelt sich hierbei um eine Ergänzung zu den im Begutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen, die dort gebrachten Argumente und Forderungen gelten natürlich auch noch heute und werden durch diese Stellungnahme nicht aufgehoben, auch wenn sie nicht erneut explizit niedergeschrieben sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Christian Simlinger

(Vorsitzender der
Hochschülerschaft an der
Technischen Universität Wien)

Manfred Brandl

(Vorsitzender der
Hochschülerschaft an der
Technischen Universität Graz)

**Stellungnahme der Hochschülerschaften an den Technischen
Universitäten Wien und Graz zur Regierungsvorlage des
Bundesgesetzes über Technische Studienrichtungen**

ad §3 (zusätzlicher Studienaufwand)

Die Hochschülerschaften an den Technischen Universitäten Wien und Graz bedauern den Wegfall des §3 Abs.6, der Begutachtungsvorlage, in welchem von den Lehrveranstaltungsteilnehmern gefordert wurde, daß sie zu jeder Lehrveranstaltung den zusätzlichen Studienaufwand angeben müssen. In diesem Paragraphen wurde die Studienkommission auch aufgefordert Grenzwerte für das Verhältnis der Stundenanzahl laut Studienplan zum zusätzlichen Studienaufwand pro Lehrveranstaltung anzugeben.

Nur in Kombination mit diesem Paragraphen hätte eine Möglichkeit bestanden durch die Reduktion der Semesterwochenstunden eine effektive Studienzeitverkürzung zu erreichen, da die Studienzeit von den zu absolvierenden Semesterwochenstunden und dem zusätzlich Studienaufwand pro zu absolvierender Semesterwochenstunde abhängt.

Bei einer Nichtbegrenzung des zusätzlichen Studienaufwandes führt die Begrenzung der Semesterwochenstunden zu einer internationalen Benachteiligung der österreichischen Studierenden, da diese für eine größere Gesamtleistung weniger Semesterwochenstunden angerechnet bekommen. Dies führt zu Schwierigkeiten bei der Anrechenbarkeit des Studiums an ausländischen Universitäten.

Die Hochschülerschaften an den Technischen Universitäten Wien und Graz fordern daher, daß die Studienkommission die Aufgabe hat, den maximalen zusätzlich Aufwand pro Lehrveranstaltung festzulegen. Bei Überschreitungen müsste die Studienkommission dafür sorgen, daß parallele Lehrveranstaltungen (z.B. Lehraufträge) angeboten werden. Die Feststellung des zusätzlichen Aufwandes kann nur durch eine statistische Erhebung seitens der Universitätsdirektion bei den betroffenen Studierenden durch Ausfüllen eines entsprechenden Formulars bei Abholung des Zeugnisses erfolgen.

ad §3 Abs. 5 (Obergrenze erster Abschnitt)

Da der erste Studienabschnitt direkt in die Länge des zweiten Studienabschnittes eingreift und damit auch in den Umfang der Wahlfächer, ist eine Obergrenze bei den Semesterwochenstunden des ersten Abschnittes unbedingt erforderlich. Die Hochschülerschaften an den Technischen Universitäten Wien und Graz fordern daher die Begrenzung der Semesterwochenstunden des ersten Abschnittes auf 40% des Semesterwochenstundenumfangs des gesamten Studiums.

ad §5 Abs. 6 und Abs. 7 (Zulassungsvoraussetzungen)

Die Hochschülerschaften an den Technischen Universitäten Wien und Graz sprechen sich entschieden gegen Zulassungsvoraussetzungen für bestimmte Teilprüfungen und für den Besuch von Lehrveranstaltungen aus, da dies nur zu einer weiteren Verschulung der Universitäten führt. Die dadurch entstehenden Stehzeiten tragen außerdem zu einer Verlängerung der tatsächlichen Studienzeit bei, dies widerspricht dem Reformziel der Studienzeitverkürzung.

ad §6 Abs. 2 (Organisation zweiter Abschnitt)

Die Hochschülerschaften an den Technischen Universitäten Wien und Graz fordern eine Herabsetzung der prozentuellen Obergrenze für die Pflichtfächer auf 45%, da nur so dem Reformziel der breiten Wahlmöglichkeit für den einzelnen Studierenden Rechnung getragen werden kann.

Außerdem fordern die Hochschülerschaften an den Technischen Universitäten Wien und Graz die Herabsetzung der prozentuelle Untergrenze für die Pflichtfächer auf 25%, da die jetzt vorgeschlagene Regelung für manche Studienrichtungen (z.B. Physik an der TU - Wien) eine Vergrößerung des jetzigen Pflichtfachrahmens bedeutet.

ad §6 Abs. 3 (Wahlfachrahmen)

Die Hochschülerschaften an den Technischen Universitäten Wien und Graz stellen fest, daß die Beschränkung der gesamten angeboten Wahlfächer auf 500 SWS trotz der Anhebung um 50 SWS noch immer eine Einschränkung der Lehre und der Lehrmeinungen darstellt.

In diesem Zusammenhang ist besonders das Problem der Physiker an der TU - Wien zu erwähnen, welche zur Zeit über tausend Wahlfachstunden haben. Diese hohe Anzahl der Wahlfachstunden kommt durch große Anzahl verschiedener Vorbereitungspraktika, von welchen jeder Student drei besuchen muß zustande. Eine Beschränkung der Wahlfachstunden bedeutet somit ein Sterben der von allen Seiten hochgelobten Vorbereitungspraktika und dies muß zwangsläufig zu einer Verschlechterung der Ausbildungsqualität der Studienrichtung Physik führen.

Die Hochschülerschaften an den Technischen Universitäten Wien und Graz fordern daher, daß die Anzahl der angebotenen Wahlfächer nach oben hin nicht begrenzt ist.

ad §6 Abs. 4 (Fächertausch)

Die Hochschülerschaften an den Technischen Universitäten Wien und Graz begrüßen die Einführung der Möglichkeit eines Fächertausches im Bereich der Pflichtfächer, halten aber den Umfang von 6 Stunden für viel zu gering. Statt dessen fordern die Hochschülerschaften an den Technischen Universitäten Wien und Graz die Beibehaltung der jetzt gültigen 50% Grenze oder einen möglichen Fächertauschrahmen von 30 Semesterwochenstunden im Bereich der Pflichtfächer.

Im letzten Satz erscheint uns die Ersetzung des Wortes "sowie" durch "oder" sinnvoll zu sein, da es vollkommen genügt daß die gewählten Fächer entweder wissenschaftlich sinnvoll sind oder der wissenschaftlichen Berufsvorbildung dienen. Dies entspricht außerdem der jetzigen gesetzlichen Regelung.

ad §7 (Diplomarbeit)

Die Hochschülerschaften an den Technischen Universitäten Wien und Graz stellen fest, daß die Bindung der Vergabe des Diplomarbeitsthemas an die 1. Diplomprüfung dem Reformziel widerspricht das Studium zu verkürzen. Weiters sprechen sich die Hochschülerschaften an den Technischen Universitäten Wien und Graz für die Festsetzung eines realistischen Semesterwochenstundenrahmens für die Durchführung der Diplomarbeit aus.

Bei einer gemeinsamen Bearbeitung einer Diplomarbeit erscheint den Hochschülerschaften an den Technischen Universitäten Wien und Graz die gesonderte Beurteilung der einzelnen Kandidaten nicht sinnvoll bzw. notwendig und in der Praxis nicht durchführbar.

ad § 16 (Fremdsprachenausbildung)

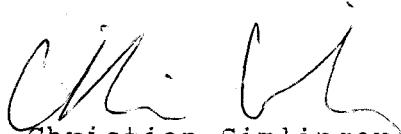
Die Hochschülerschaften an der Technischen Universitäten Wien und Graz lehnen die Einschränkung auf die englische Sprache ab. Fremdsprachige Pflichtlehrveranstaltungen müssen parallel auch in deutsch angeboten werden. Weiters halten wir eine Ausweisung von in einer Fremdsprache absolvierten Lehrveranstaltung oder Prüfung im Zeugnis für nicht notwendig.

ad §20 Abs. 1 (Übergangsbestimmungen)

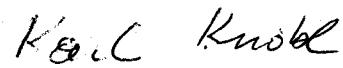
Die Möglichkeit nur fünf Jahre nach Inkrafttreten des neuen Studienplanes nach den alten Studienvorschriften weiterzustudieren stellt für berufstätige Studierende eine unzumutbare Härte dar, da diese sicher nicht in 12 Semestern fertig werden und dann verpflichtend sind umzusteigen. So ein Zwangsumstieg kann aber nochmals zu einer Studienzeitverlängerung führen.

Die Hochschülerschaften an den Technischen Universitäten Wien und Graz fordern daher, daß ordentliche Hörer, die ihr Studium nach den im §19 genannten Studienvorschriften begonnen haben, berechtigt sind ihr Studium nach jenen Studienvorschriften zu beenden. Als unterste Schmerzgrenze für die Möglichkeit nach dem alten Studienvorschriften weiterstudieren zu dürfen, sehen die Hochschülerschaften an der Technischen Universitäten Wien und Graz das Doppelte der Mindeststudienzeit, dies entspricht einem Zeitraum von zehn Jahren.

Für die Hochschülerschaften an der Technischen Universität Wien und Graz:


 Christian Simlinger

(Vorsitzender der
Hochschülerschaft an der
Technischen Universität Wien)


 Karl Knöbl

(Studienreformreferent
an der Technischen
Universität Wien)

Manfred Brandl

(Vorsitzender der
Hochschülerschaft an der
Technischen Universität Graz)

An den

Unterausschuß "Technikgesetz"
des Wissenschaftsausschusses
des Parlamentes

1010 Wien

Betrifft:

Stellungnahme der Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien zur Anlage der Regierungsvorlage des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen

Zusätzlich zur gemeinsamen Stellungnahme mit der Hochschülerschaft an der Technischen Universität Graz nimmt die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien auch zur Anlage des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen wie folgt Stellung:

Die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien stellt fest, daß es sich bei der Auflistung der Prüfungsfächer um eine reine Übernahme der jetzigen Prüfungsfächer handelt. Nach Rücksprache mit den einzelnen Studienrichtungsvertretern stellte sich heraus, daß diese bereits überholt sind und wir erlauben uns daher eine korrigierte Liste der Prüfungsfächer beizulegen.

Weiters fordert die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien, daß in allen Studienrichtungen entweder im ersten oder zweiten Studienabschnitt das Prüfungsfach "ökologische und soziale Grundlagen" enthalten ist. Dabei sollten primär Inhalte bezüglich Ingenieurverantwortung und Technikfolgenabschätzung vermittelt werden. Eine Technikausbildung, welche in der heutigen Zeit auf solche Probleme keine Rücksicht nimmt, kann sicher nur als veraltet und einseitig bezeichnet werden.

Für die Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien:

Christian Simlinger

Christian Simlinger

(Vorsitzender der
Hochschülerschaft an der
Technischen Universität Wien)



Karl Knöbl

Karl Knöbl

(Studienreformreferent)

Anlage**I. Abschnitt Studienrichtungen****Fachgebiete der ersten und zweiten Diplomprüfung****Architektur****Erste Diplomprüfung**

1. Hochbau
2. Tragwerkslehre
3. Baukunst
4. weitere Plichtfächer bzw. Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung Architektur sowie Grundlagen- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Architektur erforderlich ist

Zweite Diplomprüfung

1. Entwerfen
2. weitere Plichtfächer bzw. Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung Architektur sowie Grundlagen-, Anwendungs-, Vertiefungs- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Architektur und deren allfälliger Studienzweige erforderlich ist
3. gebundene Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung Architektur und des Studienplanes aus Anwendungs-, Vertiefungs- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Architektur und deren allfälliger Studienzweige dienen
4. freie Wahlfächer im Umfang von 15 Stunden

•

Bauingenieurwesen**Erste Diplomprüfung**

1. Mathematik
2. Darstellungsmethodik
3. Mechanik
4. Grundzüge und Methoden der Elektronischen Datenverarbeitung
5. weitere Plichtfächer bzw. Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung Bauingenieurwesen sowie Grundlagen- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Bauingenieurwesen erforderlich ist

Zweite Diplomprüfung

1. Konstruktiver Ingenierbau
2. Verkehrsplanung und Verkehrswesen
3. Wasserbau
4. Bauwirtschaft
5. weitere Plichtfächer bzw. Wahlfächer nach Maßgabe der

Studienordnung Bauingenieurwesen sowie Grundlagen-, Anwendungs-, Vertiefungs- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Bauingenieurwesen und deren allfälliger Studienzweige erforderlich ist

6. gebundene Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung Bauingenieurwesen und des Studienplanes aus Anwendungs-, Vertiefungs- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Elektrotechnik und deren allfälliger Studienzweige dienen

7. freie Wahlfächer im Umfang von 15 Stunden

Elektrotechnik

Erste Diplomprüfung

1. Mathematik
2. Naturwissenschaftliche Grundlagen
3. Grundlagen der Elektrotechnik
4. Grundzüge und Methoden der Elektronischen Datenverarbeitung
5. weitere Pflichtfächer bzw. Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung Elektrotechnik sowie Grundlagen- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Elektrotechnik erforderlich ist

Zweite Diplomprüfung

1. Theoretische und Allgemeine Elektrotechnik
2. Fachgebiete aus den Bereichen der Speziellen Elektrotechnik nach Maßgabe der Studienordnung
3. weitere Pflichtfächer bzw. Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung Elektrotechnik sowie Grundlagen-, Anwendungs-, Vertiefungs- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Elektrotechnik und deren allfälliger Studienzweige erforderlich ist
4. gebundene Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung Elektrotechnik und des Studienplanes aus Anwendungs-, Vertiefungs- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Elektrotechnik und deren allfälliger Studienzweige dienen
5. freie Wahlfächer im Umfang von 15 Stunden

Informatik

Erste Diplomprüfung

1. Mathematik und Theoretische Informatik
2. Praktische Informatik
3. Technische Informatik
4. Angewandte Informatik und gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Informatik

5. weitere Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung Informatik sowie Grundlagen- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Informatik erforderlich ist

Zweite Diplomprüfung

1. Mathematik und Theoretische Informatik
2. Praktische Informatik
3. Technische Informatik
4. Angewandte Informatik und gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Informatik
5. gebundene Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung Informatik und des Studienplanes aus Anwendungs-, Vertiefungs- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Informatik und deren allfälliger Studienzweige dienen
6. freie Wahlfächer im Umfang von 15 Stunden

Maschinenbau

Erste Diplomprüfung

1. Mathematik
2. Mechanik
3. Grundlagen der Maschinenbau
4. weitere Plichtfächer bzw. Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung Maschinenbau sowie Grundlagen- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Maschinenbau erforderlich ist

Zweite Diplomprüfung

1. Theoretische Maschinenlehre
2. Technologie
3. Maschinenbau
4. Grundzüge und Methoden der Elektronischen Datenverarbeitung
5. weitere Plichtfächer bzw. Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung Maschinenbau sowie Grundlagen-, Anwendungs-, Vertiefungs- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Maschinenbau und deren allfälliger Studienzweige erforderlich ist
6. gebundene Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung Maschinenbau und des Studienplanes aus Anwendungs-, Vertiefungs- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Maschinenbau und deren allfälliger Studienzweige dienen
7. freie Wahlfächer im Umfang von 15 Stunden

Raumplanung und Raumordnung

Keine Änderung

Technische Chemie**Erste Diplomprüfung**

1. Analytische Chemie
2. Anorganische Chemie
3. Organische Chemie
4. Physikalische Chemie
5. Grundzüge und Methoden der Elektronischen Datenverarbeitung
6. weitere Pflichtfächer bzw. Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung Technische Chemie sowie Grundlagen- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Technische Chemie erforderlich ist

Zweite Diplomprüfung

1. Fachgebiete aus speziellen Gebieten der Chemie sowie aus den Gebieten der Chemischen Technologie und der Verfahrenstechnik nach Maßgabe der Studienordnung
2. weitere Pflichtfächer bzw. Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung Technische Chemie sowie Grundlagen-, Anwendungs-, Vertiefungs- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Technische Chemie und deren allfälliger Studienzweige erforderlich ist
3. gebundene Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung Technische Chemie und des Studienplanes aus Anwendungs-, Vertiefungs- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Technische Chemie und deren allfälliger Studienzweige dienen
4. freie Wahlfächer im Umfang von 15 Stunden

Technische Mathematik

Keine Änderungen

Technische Physik

Keine Änderungen

Telematik

Keine Änderungen

Verfahrenstechnik**Erste Diplomprüfung**

1. Mathematik
2. Mechanik
3. Grundlagen der Verfahrenstechnik
4. weitere Pflichtfächer bzw. Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung Verfahrenstechnik sowie Grundlagen- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Verfahrenstechnik erforderlich ist

Zweite Diplomprüfung

1. Theoretische Maschinenlehre
2. Maschinenbau
3. Verfahrenstechnik
4. Apparate- und Anlagenbau
5. Grundzüge und Methoden der Elektronischen Datenverarbeitung
6. weitere Pflichtfächer bzw. Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung Verfahrenstechnik sowie Grundlagen-, Anwendungs-, Vertiefungs- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Verfahrenstechnik und deren allfälliger Studienzweige erforderlich ist
4. gebundene Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung Verfahrenstechnik und des Studienplanes aus Anwendungs-, Vertiefungs- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Verfahrenstechnik und deren allfälliger Studienzweige dienen
5. freie Wahlfächer im Umfang von 15 Stunden

Vermessungswesen

Keine Änderungen

Wirtschaftsingenieurwesen - Bauwesen**Erste Diplomprüfung**

1. Mathematik
2. Darstellungsmethodik
3. Mechanik
4. Grundzüge und Methoden der Elektronischen Datenverarbeitung
5. weitere Pflichtfächer bzw. Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung Wirtschaftsingenieurwesen - Bauwesen sowie Grundlagen- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen - Bauwesen erforderlich ist

Zweite Diplomprüfung

1. Konstruktiver Ingenierbau
2. Verkehrsplanung und Verkehrswesen
3. Wasserbau
4. Bauwirtschaft
5. weitere Pflichtfächer bzw. Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung Wirtschaftsingenieurwesen - Bauwesen sowie Grundlagen-, Anwendungs-, Vertiefungs- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen - Bauwesen und deren allfälliger Studienzweige erforderlich ist
6. gebundene Wahlfächer nach Maßgabe der Studienordnung Wirtschaftsingenieurwesen - Bauwesen und des Studienplanes aus Anwendungs-, Vertiefungs- und Ergänzungsfachgebieten, deren Kenntnis zur Erreichung der Studienziele in der Studienrichtung Elektrotechnik und deren allfälliger Studienzweige dienen
7. freie Wahlfächer im Umfang von 15 Stunden

Wirtschaftsingenieurwesen - Maschinenbau

Keine Änderungen

Wirtschaftsingenieurwesen - Technische Chemie

Keine Änderungen

II. Abschnitt Kurzstudien

Keine Änderungen

III. Abschnitt Aufbaustudien

Keine Änderungen